

AOK Rheinland/Hamburg, Wanheimer Straße 72, 40468 Düsseldorf

Andreas Großmann
Sonja Studniorz
AOK Rheinland/Hamburg
Bereich Leistungen
Abteilung Arzneimittel
Wanheimer Straße 72
40468 Düsseldorf
Durchwahl: 0211/8791-57014
E-Mail: kontrastmittel@rh.aok.de

Datum 16.12.2025

**Verordnung und Belieferung von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf
hier: Übersendung der Vertragspartnerliste ab 01.01.2026**

Sehr geehrte Vertragsärztin, sehr geehrter Vertragsarzt,

wie bereits in der Vergangenheit möchten wir Ihnen heute erneut Informationen und Hinweise für künftige Verordnungen – beginnend für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 (Verordnungsdatum) – zur Verfügung stellen. Hintergrund ist, dass die laufenden Verträge zu Kontrastmitteln zum 31.12.2025 enden.

Die Krankenkassen (-verbände) in Nordrhein haben im Juni 2025 erneut ein EU-weites Folgeausschreibungsverfahren mit dem Ziel durchgeführt, die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch besonders preisgünstige Produkte zu fördern. Die Liste der rabattierten Produkte ist als Anlage beigefügt. Diese wird zusätzlich auf der Internetseite der KV Nordrhein veröffentlicht. Des Weiteren gibt es zahlreiche Kontrastmittel, zu denen die Krankenkassen aktuell keine Rabattverträge abgeschlossen haben. Das bedeutet aber nicht, dass diese Kontrastmittel generell unwirtschaftlich wären.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl. z. B. Urteil vom 21.09.2023, Aktenzeichen B 3 KR 4/22 R) sind andere Produkte als die Vertragsprodukte nicht von der Versorgung oder der Vergütung durch die Krankenkassen ausgeschlossen (keine Exklusivität der abgeschlossenen Verträge). Auch Kontrastmittel ohne Vertrag können von Ihnen als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Die Entscheidung für ein konkretes Produkt ist wie bisher stets unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu treffen. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei eine Frage des Einzelfalls.

Im Rahmen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit finden neben dem Preis auch noch weitere Kriterien, wie insbesondere die medizinische Erforderlichkeit nach Art und Menge im Einzelfall, Berücksichtigung. Diese Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit sind ggfs. im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens darzulegen und nachzuweisen und werden im Zweifelsfall ggfs. auf Antrag von der gemeinsamen Prüfungseinrichtung geprüft.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen unter den oben angegebenen Kontaktdaten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein

Anlage